

# Es ist nicht verwunderlich ...

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **8 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1049010>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Es ist nicht verwunderlich . . . .**

wenn der Stimmberechtigte den zur Annahme empfohlenen Gesetzesvorlagen und Verfassungsergänzungen oft mit einem gewissen Mißtrauen gegenübersteht und der Parole seiner Partei deshalb nicht Folge leistet. Beispiele aus der Arbeitspraxis beweisen immer wieder, daß kantonale oder eidgenössische Bürokraten den Sinn der Gesetze nach ihrer Anschauung zu interpretieren suchen.

Das nachstehend auf die Autotransportordnung bezugnehmende Schreiben illustriert eine solche, dem Gesetz zuwiderlaufende Auslegung recht deutlich.

An die  
Kantonale Polizeidirektion XY.

**Betrifft: Auto-Transportordnung (ATO) und Bodenverbesserungsarbeiten.**

Sehr geehrter Herr Direktor!

Hiermit erlauben wir uns, erneut auf die obgenannte Angelegenheit zurückzukommen.

Wie Ihnen bekannt ist führt unsere Genossenschaft eine Güterregulierung durch. Die Entwässerungsarbeiten sind bis auf einige kleinere Ergänzungen beendet. Was die übrigen Arbeiten anbelangt, hat die Genossenschaft beschlossen, den Bau der Hauptstraße an Bauunternehmer zu übergeben. Die Nebenstraßen (Feldwege) sollen von den Genossenschaffern angelegt werden. Damit soll den Landeigentümern (Genossenschaffern) die Möglichkeit geboten werden, einen Teil des ihnen auferlegten Betreffnisbetrages abzuverdienen. Dieses Selbsthilfefverfahren sollte unseres Erachtens bei der kantonalen Behörde um so mehr Unterstützung finden, als die finanziell schon stark belasteten Landwirte unserer Gemeinde infolge eines anderen Vorgehens noch mehr belastet würden. Für die Vornahme der nötigen Materialtransporte zum Bau der Feldwege stehen uns einige Pferde sowie einige Landwirtschaftstraktoren zur Verfügung. Im Verlaufe des letzten Herbstes führten wir einen Wegbauversuch durch. Das nötige Material wurde zum größten Teil mit Pferden befördert. Ein mitbeteiligter Landeigentümer verwendete dazu während 1½ Tagen seinen Landwirtschaftstraktor. Der betreffende Traktorbesitzer wurde in der Folge wegen Übertretung der ATO-Vorschriften eingeklagt und mußte am 20. November 1945 zur Vernehmung vor den Gerichtspräsidenten nach B. Er wurde mit dem Vermerk entlassen, das Urteil werde ihm dann zugestellt.

Lit. e der Erläuterungen zum Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1943 über die Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen in Erwägung ziehend, finden wir ein solches Vorgehen der zuständigen kantonalen Instanz als unverantwortlich. Der genannte Gesetzesabschnitt besagt wörtlich: «Als solche Transporte gelten (die von den Bestimmungen der Autotransportordnung ausgenommen sind) . . . .

e) Transporte von Kies und anderem Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Straßen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweißen Güterzusammenlegungen, sofern die Genossenschaffter oder die an den betreffenden Werken Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind. Transporte gleicher Art sind auch zulässig bei Wuhungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zweck der nachbarlichen Hilfeleistung gemäß Ortsgebrauch.»

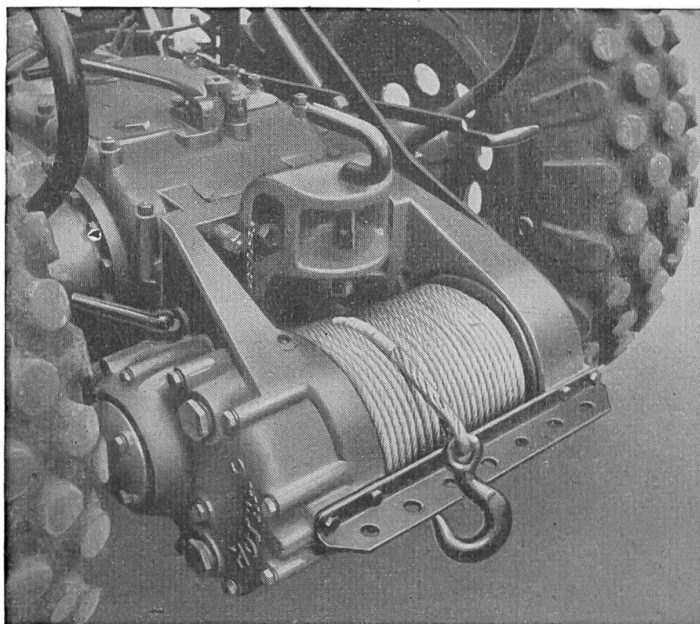
Unseres Erachtens können keine Zweifel darüber vorliegen, daß der Gesetzgeber mit diesem Artikel den ländlichen und örtlichen Gebräuchen und Verhältnissen in anerkannter Weise Rechnung tragen wollte. Mit um so größerem Befremden stellen wir daher fest, daß dieses Entgegenkommen des Gesetzgebers von unseren kantonalen Behörden mißachtet wird.

**P. Geuggis, Traktoren-Reparatur-Werkstätte**  
**Offiz. Bühler-Vertreter, Tel. 5 10 52, Weinfelden**

Wir verlangen daher mit allem Nachdruck, daß diese unliebsame Angelegenheit innert nützlicher Frist erledigt wird, damit sich unsere Genossenschaft bei der Wiederaufnahme der Arbeiten nicht vor neue Schwierigkeiten gestellt sieht.

In dieser Erwartung begrüßen wir Sie, sehr geehrter Herr Direktor, mit dem Ausdruck unserer  
vorzüglichen Hochachtung

BODENVERBESSERUNGS-GENOSSENSCHAFT «Z»



## **Motrac-Traktor-Seilwinde**

Bewährte Konstruktion für grosse Beanspruchung. Diese Seilwinde kann an den meisten Traktorsystemen angebaut werden.

**MOTRAC A.-G.**

Zürich Letzigraben 106 Tel. (051) 25 26 60